

vom 10. September 2020

Der Direktor des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS a.i. erlässt folgende Weisungen:

1 Geltungsbereich

Diese Weisung regelt:

- die finanziellen Aspekte für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der Sirenen im Rahmen der Übergangsfrist gemäss Art. 99 Abs. 1 Bevölkerungsschutzgesetz (BZG, SR 520.1);
- weitere Bestimmungen zur Übergabe der Sirenen von den Kantonen an den Bund;
- die Rechnungsstellung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems gemäss Art. 24 Abs. 2 BZG an Betreiberinnen von Stauanlagen.

2 Stationäre Sirenen

2.1 Anspruch

- ¹ Die Kantone erhalten bis längstens vier Jahre nach Inkrafttreten des BZG eine jährliche Entschädigung für die Unterhalts- und Betriebskosten der Sirenen.
- ² Der Anspruch auf Entschädigung entfällt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Bund die Sirenen übernimmt und für deren Unterhalt und ständige Betriebsbereitschaft sorgt.

2.2. Berechnung

- ¹ Die Entschädigung deckt sämtliche anfallenden internen und externen Unterhalts- und Betriebskosten.
- ² Als Entschädigungsperiode dient jeweils ein Kalenderjahr. Die Anspruchsberechtigung endet mit der Sirenenübergabe an das BABS und wird per Ende des Übergabemonats abgerechnet.
- ³ Für jede Sirene werden die Aufwendungen pauschal mit CHF 350.- abgegolten.
- ⁴ Für Kosten pro Sirene, die den Pauschalbetrag übersteigen, werden gegen Nachweis maximal weitere CHF 50.- ausbezahlt.

2.3 Verfahren

- ¹ Als Stichtag für die Erhebung der Anzahl Sirenen gilt der 31. Oktober. Das BABS bezahlt den Kantonen den Pauschalbetrag bis spätestens 31. Dezember.
- ² Sofern mehr als der Pauschalbetrag geltend gemacht wird, müssen die Kantone bis spätestens Ende März einen Antrag für die angefallenen Kosten des Vorjahres ans BABS stellen. Zusammen mit dem Antrag sind die Belege für alle tatsächlichen Aufwendungen des betreffenden Sirenenstandortes einzureichen. Die Entschädigung wird den Kantonen bis am 30. Juni ausgerichtet.

2.4 Weitere Leistungen des BABS

- ¹ Das BABS finanziert folgende Leistungen:
 - den Ersatz von nicht mehr reparierbaren Anlagen;
 - die Demontage einer Sirenenanlage wegen eines Gebäudeabbruchs und deren Neumontage auf dem Neubau;
 - die Demontage einer Sirene aufgrund einer Gebäudesanierung und deren Neumontage auf einer bestehenden Baute;
 - die Leistungserhöhung Notstrom 18W.

- ² Die Pauschalbeiträge für die Projektführung beim Ersatz und bei der Montage von stationären Sirenenanlagen an einem neuen Standort werden weiterhin gemäss Art. 54 der Weisungen des BABS vom 10. Oktober 2007 über die Durchführung der Alarmierungsplanung ausgerichtet.
- ³ Neu zu erstellende Dienstbarkeitsverträge und Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang mit Leistungen gemäss Ziffer 2.4 Abs. 1 gehen zu Lasten des BABS; die Rechnungsstellung erfolgt via Kantone.

2.5 Bestehende Wartungsverträge

Das BABS übernimmt keine bestehenden Wartungsverträge. Die Kantone und Gemeinden sind zuständig für die fristgerechte Auflösung der Wartungsverträge.

3 Wasseralarmsystem

3.1 Grundsatz

- ¹ Das BABS stellt den Betreiberinnen von Stauanlagen direkt die jährlich anfallenden Kosten für den Unterhalt und den ständigen Betrieb der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems in Rechnung.
- ² Wird ein System von mehreren Betreiberinnen verwendet, werden die entsprechenden Kosten anteilmässig pro Stauanlage in Rechnung gestellt.

3.2 Anrechenbare Kosten

- ¹ Es werden sämtliche Kosten für den Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems angerechnet.
- ² Die Kosten für die Betreiberinnen von Stauanlagen setzen sich folgendermassen zusammen (pro Monat, exkl. MwSt.):

– Pro Sirene inklusive Fernsteuergerät (FGP):	CHF 30.-
– Pro Auslösegerät (KGP):	CHF 200.-

3.3 Verfahren

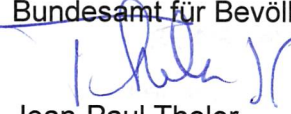
- ¹ Als Stichtag für die Erhebung der Anzahl dezentraler Komponenten im System gilt der 31. Januar.
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per 31. März.
- ³ Änderungen der Rechnungsadressen sind dem BABS bis Ende Januar mitzuteilen.

4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

10. September 2020

Bundesamt für Bevölkerungsschutz


Jean-Paul Theler
Direktor a.i.